

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

20. Jahrgang

Luckenwalde, 24. Mai 2012

Nr. 15

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der 21. ordentlichen Sitzung des Kreistages des
Landkreises Teltow-Fläming vom 14. Mai 2012 3**

Vorlagennummer: 4-1129/12-KT 3

**Satzung zur Dritten Änderung der Hauptsatzung des
Landkreises Teltow-Fläming vom 19. Februar 2009 3**

Vorlagennummer: 4-1160/12-III 5

Wirtschaftsplan Rettungsdienst Eigenbetrieb 2012 5

Vorlagennummer: 4-1185/12-V 6

**Vierte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung
im Landkreis Teltow-Fläming 6**

Vorlagennummer: 4-1170/12-V 8

Vorlagennummer: 4-1188/12-KT 8

Vorlagennummer: 4-1191/12-III 9

Vorlagennummer: 4-1195/12-V 9

Vorlagennummer: 4-1225/12-V 9

Vorlagennummer: 4-1173/12-KT 9

Vorlagennummer: 4-1206/12-KT 9

Vorlagennummer: 4-1207/12-KT 9

**Einladung zur 23. ordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung
des Kreisausschusses am Montag, dem 4. Juni 2012, um 17 Uhr 10**

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Wahlsdorf 11**

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverband Luckau12

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der 21. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises
Teltow-Fläming vom 14. Mai 2012**

Der Kreistag beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 4-1129/12-KT

Satzung zur Dritten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 19. Februar 2009.

**Satzung zur Dritten Änderung der Hauptsatzung
des Landkreises Teltow-Fläming vom 19. Februar 2009**

Auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 207) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 14. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 19. Februar 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 6/2009, S. 4), die durch Satzung zur Ersten Änderung der Hauptsatzung vom 17.09.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 29/2009, S. 32) sowie durch Satzung zur Zweiten Änderung der Hauptsatzung vom 16.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 44/2009, S.12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
- b) Der Buchstabe „a)“ wird durch die Nummer „1.“, der Buchstabe „b)“ durch die Nummer „2.“ und der Buchstabe „c)“ durch die Nummer „3.“ ersetzt.
- c) In den Nummern 2 und 3 werden die Halbsätze „es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung“ gestrichen.

2. Nach § 7 wird ein neuer Paragraf 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 8
Fraktionen

Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Kreistagsabgeordneten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

3. Die Nummerierung der nachstehenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) § 8 Absatz 1 Buchstabe e wird aufgehoben.
 - b) Im Absatz 4 werden nach dem Wort „Beschlussvorlagen“ die Worte „der Verwaltung sowie Anträge und Anfragen der Kreistagsabgeordneten und Fraktionen“ eingefügt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 3 wird gestrichen.
6. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
7. § 13 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird der Begriff „Betrag“ durch den Begriff „Wert“ ersetzt. Der Halbsatz „dazu zählt nicht die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen des Landkreises“ wird gestrichen.
8. § 16 wird gestrichen

Artikel 2 Neufassung der Satzung

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Satzung zur Dritten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 16. Mai 2012

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 4-1160/12-III

Wirtschaftsplan Rettungsdienst Eigenbetrieb 2012 des Landkreises Teltow-Fläming.

Wirtschaftsplan 2012

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 14. Mai 2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt:

1.	Es betragen		
	1.1	im Erfolgsplan	
		die Erträge	9.528.300 EUR
		die Aufwendungen	9.463.900 EUR
		der Jahresgewinn	64.400 EUR
		der Jahresverlust	0 EUR
	1.2	im Finanzplan	
		Mittelzufluss	
		aus laufender Geschäftstätigkeit	402.000 EUR
		Mittelabfluss	
		aus der Investitionstätigkeit	794.000 EUR
		Mittelabfluss	
		aus der Finanzierungstätigkeit	23.000 EUR
2.	Es werden festgesetzt		
	2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
	2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
		ermächtigungen auf	0 EUR
	2.3	Höchstbetrag der Kassenkredite	750.000 EUR

Luckenwalde, 16. Mai 2012

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 4-1185/12-V

Vierte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming.

**Vierte Änderungssatzung
der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming**

Aufgrund des § 112 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2011 (GVBl. I S. 13) in Verbindung mit §§ 131 Absatz 1, 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 14. Mai 2012 folgende vierte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Schülerbeförderung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 20 vom 17. Juni 2004) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 25 vom 5. August 2008) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Worte „dem Wohnort, bezogen auf den Hauptwohnsitz,“ durch die Worte „der Wohnung“ ersetzt.
- b) Im Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt.

„Als Wohnung gilt die Wohnung des Schülers gemäß § 15 des Brandenburgischen Meldegesetzes, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung gemäß § 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden vor dem Wort „festgelegt“ die Worte „oder für die ein deckungsgleicher Schulbezirk“ eingefügt.

bb) Im Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt die Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zur nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse in öffentlicher Trägerschaft des dem vom staatlichen Schulamt festgestellten Förderschwerpunkt entsprechenden Förderschultyps.“

- e) Im Absatz 8 wird die Angabe „BbgSchulG“ durch die Worte „Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg“ ersetzt und vor dem Wort „Fahrtkosten“ das Wort „nur“ eingefügt.
- f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Absatz 9 werden vor dem Wort „zugewiesen“ die Worte „im Sinne des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg“ eingefügt.
 - bb) Im Absatz 9 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine Zuweisung liegt nicht vor, wenn der Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg durch das staatliche Schulamt überwiesen wurde.“
- g) Absatz 11 wird aufgehoben.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „festgelegten generellen Unterrichtsbeginn oder Unterrichtsende“ durch die Worte „allgemeinen Unterrichtsbeginn oder allgemeinen Unterrichtsende einer Schule“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird das Wort „generellen“ durch das Wort „allgemeinen“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „beim Landkreis“ eingefügt.
- b) Im Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung“ durch die Worte „maximal für zwei Monate rückwirkend ab Antragseingang im Landkreis“ eingefügt.
- c) Im Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Umstände“ die Worte „im Bewilligungszeitraum“ eingefügt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „(Schülerfahrausweis)“ die Worte „mit Vorlage eines Passfotos“ eingefügt.

6. § 16 wird wie folgt geändert.

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fahrtkosten“ die Worte „entsprechend § 11 der Satzung“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Abrechnung der Fahrtkosten kann zum 01. September eines jeden Jahres längstens jedoch für den Zeitraum des abgelaufenen Schuljahres erfolgen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 16. Mai 2012

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 4-1170/12-V

Der Kreistag genehmigt die am 16. März 2012 durch den Vorsitzenden des Kreistages und den Landrat getroffene Eilentscheidung:

Bei der Votierung im Rahmen der „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013 im Land Brandenburg“ für die Evangelische Kirchengemeinde Glasow ist von den Fördergrundsätzen des Landreises Teltow-Fläming abzuweichen und die ursprünglich votierte Fördersumme in Höhe von 220.500 € beizubehalten.

Vorlagennummer: 4-1188/12-KT

Der Kreistag Teltow Fläming beschließt die Änderung des gültigen Nahverkehrsplanes 2009 bis 2013 im Punkt 4.3.4, Maßnahmenkomplex Anbindung neuer/wachsender Potenzialstandorte (Kreistagsbeschluss vom 15.12.2008, Beschlussvorlage 4-0053/08-LR).

Der nachstehende 2. Absatz im Punkt 4.3.4 wird gestrichen:

Zu diesem Komplex gehört auch die Gewährleistung einer anforderungsgerechten Erreichbarkeit des Flughafens BBI spätestens ab seiner Inbetriebnahme im November 2011 aus allen Teilräumen des Landkreises. Sofern der Forderung nach einer adäquaten SPNV-Erreichbarkeit aus dem Bereich der Anhalter Bahn durch das Land Brandenburg nicht entsprochen wird, ist eine Schnellbuslinie zwischen Ludwigsfelde und dem Flughafen BBI einzurichten.

Er wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Das Konzept der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB) zur Anbindung des BER im Busverkehr sieht unter anderem eine Buslinie (600) vom S-Bahnhof Teltow-Stadt über S-Bahnhof Mahlow zum Flughafen BER Airport vor.

Diese Linie ist bis zur Eröffnung des Flughafens einzurichten, um die bessere Anbindung des Nordens des Landkreises an den Flughafen BER zu gewährleisten. Dabei ist Kostenneutralität gegenüber dem bestehenden Planansatz zu gewährleisten.

In diese Linie sind Großbeeren und der Gewerbestandort GVZ Berlin-Süd sowie weitere Halte in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zu integrieren. Die Linienführung ist mit den Gemeinden abzustimmen.

Vorlagennummer: 4-1191/12-III

Der Kreistag ermächtigt den Landrat zum Abschluss der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Dahme-Spreewald über die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung.

Vorlagennummer: 4-1195/12-V

Schulentwicklungsplan des Landkreises Teltow-Fläming für den Zeitraum vom 01.08.2012 - 31.07.2017

Vorlagennummer: 4-1225/12-V

Der § 1 Abs. 2, Buchst. d. und e. des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes mit der Stadt Zossen vom 22.08.2011 ist außerordentlich zu kündigen.

Vorlagennummer: 4-1173/12-KT

Herr Dirk Steinhausen wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Vorlagennummer: 4-1206/12-KT

Frau Evelin Kierschk wird aus dem Aufsichtsrat der Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft mbH (LUBA) abgewählt.

Vorlagennummer: 4-1207/12-KT

Herr Wolfram Eiser, Vorsitzender des Kreisschulbeirates, wird als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berufen.

Luckenwalde, 17. Mai 2012

i.V. Maritta Böttcher

Christoph Schulze
Vorsitzender des Kreistages

Bekanntmachung**Einladung zur 23. ordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des
Kreisausschusses am Montag, dem 4. Juni 2012, um 17 Uhr****in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, Kreisausschuss-Saal,
14943 Luckenwalde****Tagesordnung:***Öffentlicher Teil*

- | | | |
|---|--|---------------|
| 1 | Mitteilungen des Vorsitzenden | |
| 2 | Einwendungen gegen die Niederschrift der 22. Sitzung des
Kreisausschusses am 23.04.2012 | |
| 3 | Anfragen der Abgeordneten | |
| 4 | Erlass der Taxenordnung des Landkreises Teltow-Fläming | 4-1219/12-I |
| 5 | Erlass der Taxentarifordnung des Landkreises Teltow-Fläming | 4-1220/12-I |
| 6 | Machbarkeitsstudie Moorschutz "Rauhes Luch" | 4-1164/12-III |
| 7 | Kommunalisierung des Rettungsdienstes des
Landkreises Teltow-Fläming | 4-1242/12-III |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|-------------|
| 8 | Anfragen der Abgeordneten | |
| 9 | Ersatzbeschaffung MULTICAR „Fumo“ | 4-1229/12-I |
| 10 | Vergabevorschlag zur Lieferung von Schulbüchern für das
Schuljahr 2012/2013 für die Gymnasien und Förderschulen des
Landkreises Teltow-Fläming | 4-1236/12-I |
| 11 | Auftragsvergabe zur externen Unterstützung der Arbeitsgruppe
„Haushaltskonsolidierung“ | 4-1253/12-I |

Luckenwalde, 21. Mai 2012

Giesecke
Vorsitzender des KreisausschussesDie Tagesordnung wird gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 4 der
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis
Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 21. Mai 2012

Giesecke
Landrat

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Wahlsdorf

Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010

Die Agrargesellschaft Niederer Fläming Petkus beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 263.000 m³ Grundwasser pro Jahr aus Brunnen für eine Beregnungsfläche in der Gemarkung Wahlsdorf.

Die i. R. stehende Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war entsprechend § 3c UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2, in 14 943 Luckenwalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntgabe vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I, S. 1163)

Brandenburgisches Wassergesetz (**BbgWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I, Nr. 33)

Sonstige Bekanntmachungen

**Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverband Luckau
Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des TAZV Luckau durch Beschluss VV08/12 vom 21.03.2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	<u>10.256.600,00 €</u>
die Aufwendungen	<u>9.840.900,00 €</u>
der Jahresgewinn	<u>415.700,00 €</u>
der Jahresverlust	<u>0,00 €</u>

1.2 im Finanzplan

+ Mittelzufluss/-Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>7.704.600,00 €</u>
+ Mittelzufluss/-Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<u>-5.519.700,00 €</u>
+ Mittelzufluss/-Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-1.477.200,00 €</u>

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>979.000,00 €</u>
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>1.437.500,00 €</u>
2.3 die Verbandsumlage auf	<u>695.700,00 €</u>

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Verbandssatzung haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a)	Stadt Dahme	129.940,94 €
b)	Gemeinde Dahmetal	13.926,21 €
c)	Gemeinde Ihlow	12.705,58 €
d)	Stadt Golßen	71.767,12 €
e)	Gemeinde Drahnsdorf	16.395,20 €
f)	Gemeinde Steinreich	15.063,61 €
g)	Gemeinde Kasel-Golzig	20.750,60 €
h)	Gemeinde Heideblick	100.895,64 €
i)	Gemeinde Bersteland	25.577,61 €
j)	Gemeinde Schönwald	23.441,52 €
k)	Stadt Luckau	265.235,97 €

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde hat am 09.05.2012 mit Az.: 15-54-1/21 die Genehmigungen für die Verbandsumlage, die Kreditaufnahme und die Verpflichtungsermächtigungen erteilt.

Luckau, 15.05.2012

Ladewig
Beauftragter für das Organ des Verbandsvorstehers